

## Pikettdienst

- Pikettdienst im Betrieb gilt voll als Arbeitszeit. Wird der Pikettdienst ausserhalb des Betriebes geleistet, so gilt die effektive Einsatzzeit sowie die Wegzeit als Arbeitszeit.
- Die Zeitspanne zwischen dem Einsatzaufruf und dem geforderten Eintreffen am Arbeitsort (Interventionszeit) muss grundsätzlich mindestens 30 Minuten betragen (Art. 8a ArGV2).
- Aus «zwingenden Gründen» kann die Interventionszeit ausnahmsweise auch weniger als 30 Minuten betragen. In diesem Fall hat der Arbeitnehmer Anspruch auf eine Zeitgutschrift von 10 % der inaktiven Pikettdienstzeit (Art. 8a Abs. 2 ArGV2).
- Muss der Pikettdienst wegen der kurzen Interventionszeit im Betrieb geleistet werden, so gilt die gesamte zur Verfügung gestellte Zeit als Arbeitszeit. (Art. 8a Abs. 3 ArGV2).
- Der einzelne Arbeitnehmer darf im Zeitraum von 4 Wochen an höchsten 7 Tagen auf Pikett sein oder Piketteinsätze leisten (Art. 14 Abs. 2 ArGV1).
- Ausnahmsweise kann ein Arbeitnehmer im Zeitraum von 4 Wochen an höchstens 14 Tagen auf Pikett sein, sofern auf Grund der betrieblichen Grösse und Struktur nicht genügend Personalressourcen zur Verfügung stehen und die Anzahl der tatsächlichen Piketteinsätze im Durchschnitt eines Kalenderjahres nicht mehr als 5 Einsätze pro Monat ausmacht (Art. 14 Abs. 3 ArGV1).
- 14 Tage im Monat müssen Pikettdienst frei sein.
- Beträgt die Interventionszeit aus zwingenden Gründen weniger als 30 Minuten, dürfen in jedem Fall im Zeitraum von vier Wochen nicht mehr als 7 Pikettdienste geleistet werden (Art. 8a Abs.4 ArGV2).
- Durch Piketteinsätze darf die tägliche Ruhezeit unterbrochen werden, sie muss jedoch im Anschluss an den Piketteinsatz im restlichen Umfang nachgewährt werden (Art. 19 Abs. 3ArGV1).
- Kann durch Piketteinsätze eine minimale Ruhezeit von 4 aufeinander folgenden Stunden nicht erreicht werden, so muss im Anschluss an den letzten Einsatz die tägliche Ruhezeit nachgewährt werden (Art. 19 Abs. 3 ArGV1).
- Jeder Piketteinsatz gilt als Arbeitszeit, ebenso die Wegzeit zu und von der Arbeit. Diese Einsätze und Wegzeiten dürfen nicht zu einer Erhöhung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit von 50 Stunden führen.